Verfahrensablauf „Klage“ und „Planfeststellungsverfahren“

1. Verfahrensablauf 🡪 Klage
	1. Gutachter erstellt praktisch ein Gegengutachten zu den Gutachten der Behörde
	2. Rechtsanwalt prüft, ob das Gegengutachten in der Substanz geeignet ist, Klage zu erheben, so dass nicht von vornherein das Gericht die Klage als unzulässig abweist.
	3. Klageerhebung
		1. Feststellungsklage: Strittige Eigentumsverhältnisse sollen vom Gericht geklärt werden.

Beispiel: Privater Grund und Boden wird (seit langem) öffentlich genutzt.

* + 1. Nachbarschaftsklage: Betroffene Anwohner können nach Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens innerhalb von 4 Wochen Klage einreichen.
		2. Normenkontrollklage: Beim Oberverwaltungsgericht einzureichen; hier beträgt der Zeitraum ein Jahr.
1. Kosten
	1. Gutachterkosten für unterschiedliche Gutachten ca. 9500.- €
	2. Rechtsanwaltskosten: Stunde 180,00€
	3. Gerichtskosten: ca. 600.- €
	4. Geschätzte Gesamtkosten: ca. 30.000 50.000€
2. Verfahrensablauf Planfeststellungsverfahren
	1. Phase 1: Einreichung der Unterlagen der Planungsbehörde (🡪 Straßen NRW) bei der Planfeststellungs- oder Anhörungsbehörde, das ist bei uns das Regierungspräsidium Düsseldorf. Grundlage ist das Bundesfernstraßengesetz 🡪 Ist erledigt.
	2. Phase 2: Prüfung der Unterlagen nach Vollständigkeit durch die Anhörungs- oder Festsetzungsbehörde 🡪 Ist erledigt.
	3. Phase 3: Einforderung von Stellungnahmen anderer Behörden und Organisationen in Form von Gutachten zu speziellen Bereichen der Planung 🡪 Ist der augenblickliche Stand.
	4. Phase 4: Öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung. Die Planungsunterlagen werden in den Gemeinden öffentlich für die Dauer eines Monats ausgelegt. Die Einsichtnahmemöglichkeit besteht während der Dienststunden für alle natürlichen und juristischen Personen. Das ist Jedermann. **Wir müssen selber in Erfahrung bringen, wann und wo die Unterlagen ausgelegt werden.** Wer Einsicht nimmt, kann auch Kopien der Planungsunterlagen machen.
	5. Phase 5: **Einwendungen können bis 14 Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder bei der Anhörungsbehörde oder der Gemeinde zur Niederschrift eingereicht werden.**

Einwendungen müssen mindestens den Namen und die Anschrift des Einwenders enthalten und erkennen lassen, welches Rechtsgut (z.B. Leben, Gesundheit, Eigentum) verletzt ist. Begründungen zur Verletzung des Rechtsgutes sind ebenfalls beizufügen. Sammeleinwendungen, auf denen ein vorformulierter Text steht und auf denen sich Bürger nur noch einzutragen brauchen, sind statthaft. Bei Sammeleinwendungen ist allerdings ein Bevollmächtigter zu bestimmen, da ansonsten die Behörde diesen festlegen kann.

Wichtig: Vor der Klage sollen möglichst viele, von einander unabhängige Einzeleinwände schriftlich vorgebracht werden.

Für das Verfahren sollen möglichst viele anschauliche Skizzen über die Wege des nicht-motorisierten Verkehrs für den Richter vorbereitet werden.

* 1. Phase 6: Erörterungstermin: Seit dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz (2006) liegt es für zahlreiche Infrastrukturvorhaben (Straßen, Schienen, Wasserstraßen, Eisenbahnen) im Ermessen der Behörden, ob ein solcher Erörterungstermin stattfindet oder nicht. Es gibt für das Stattfinden keine Kriterien. Wenn die Behörde einen solchen Termin ansetzt, dann wird er durchgeführt, wenn nicht, kann man ihn auch nicht verlangen. Dann ist der öffentliche Teil des Verfahrens spätestens 2 Wochen nach Auslegung der Unterlagen beendet.
	2. Phase 7: Planfeststellungsbeschluss durch die Anhörungs- bzw. Feststellungsbehörde. Der vollständige Planfeststellungsbeschluss, der sehr umfangreich ist, wird dann mit Plänen und Rechtsmittelbelehrung  in den betroffenen Gemeinden 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Auch dies ist vorher ortsüblich bekanntzumachen. Sind mehr als 50 Zustellungen erforderlich, müssen keine gesonderten Briefe an die Einwender verschickt werden. Das heißt, die Einwender müssen aufpassen, entweder in der Zeitung die Entscheidung in Kurzfassung mit weiteren Hinweisen auf den Auslegungsort und die Dienstzeiten zu lesen, oder direkt mit der Gemeinde Kontakt zu halten, um nicht den Beschluss zu verpassen. (Phase 7)

Der Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 74 Abs.4 und 5 VwVfG dem Vorhabenträger, den Betroffenen (unabhängig, ob sie Einwendungen erhoben haben) und denjenigen Einwendern, über deren Einwendungen entschieden wurde, zugestellt. Damit sind diejenigen Einwendungen gemeint, denen nicht abgeholfen werden konnte. Zu Deutsch, wo die Positionen zwischen Einwendern und Anhörungsbehörde nach wie vor gegensätzlich geblieben sind. Bei Masseneinwendungen wird die individuelle Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann aber auch von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden. Man muss also nicht in die Behörde gehen. Das ist, da der Planfeststellungsbeschluss mit Begründung usw. nur zwei Wochen ausgelegt wird, sowieso ein äußerst kurzer Zeitraum. Diese Anforderung kostet gemäß VwVfG[[1]](http://www.aarhus-konvention.de/#_ftn1) nichts. Die Nutzung dieser Möglichkeit gemäß § 74  Abs. 5 S.4 ist Einwendern anzuraten. Zugesendet werden müssen der Beschluss, der festgestellte Plan und sonstige Unterlagen.

* 1. Phase 8: **Klage:** Klagemöglichkeit für „Einwender“ binnen eines Monats nach zweiwöchiger Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses in den Gemeinden vor dem zuständigen Verwaltungsgericht bzw. Oberverwaltungsgericht (siehe § 48-50 VwGO).